



Reglement zur Nutzung der Ständerplätze für Wassersportgeräte, Seehof Maur

vom 18. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	3
B. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Stationieren von Wassersportgeräten	3
C. Anmeldung, Warteliste und Mietbeginn	3
Art. 2 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren	3
Art. 3 Mietbeginn.....	3
Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste	3
Art. 5 Vertragsdauer	4
D. Benützung der Ständerplätze	4
Art. 6 Markierung der Wassersportgeräte	4
Art. 7 Bewilligung Benützung Ständerplätze	4
Art. 8 Untervermietung Ständerplatz	4
Art. 9 Todesfall Mieter	4
Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag	4
Art. 11 Haftung bei Schäden	5
Art. 12 Kantonale Stationierungsvorschriften	5
Art. 13 Meldung Schäden	5
Art. 14 Adressänderungen	5
Art. 15 Zuteilung Ständerplatz	5
Art. 16 Änderung der Zuteilung des Ständerplatzes	5
Art. 17 Zugelassenes Material auf dem Ständerplatz	5
Art. 18 Nicht zugelassenes Material auf dem Ständerplatz	5
Art. 18 Abschliessen der Wassersportgeräte	6
Art. 19 Maximale Masse der Wassersportgeräte	6
Art. 20 Arbeiten durch Mieter.....	6
Art. 21 Zufahrt zu den Ständerplätzen	6
E. Mietzins	6
Art. 22 Festlegung Mietzins	6
Art. 23 Zahlungszeitpunkt.....	6
Art. 24 Zahlungsfrist	6
Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins	6
F. Kündigung	7
Art. 26 Kündigung des Mietvertrages	7
Art. 27 Hinterlassung Ständerplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer	7
Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages	7
Art. 29 Inkrafttreten.....	7
Art. 30 Gerichtsstand	7



A. Einführung

Das Reglement zur Nutzung der Ständerplätze beim Seehof Maur stützt sich auf die Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1992.

Diese Bestimmungen sind für die Lagerung von Wassersportgeräten wie Ruder- und Segelbooten, Kanus, Kajaks, SUPs etc. und anderen dazugehörigen Gegenständen anwendbar. Die Vermieter, Christina & Christian Voigt sowie Rebecca & Andreas Morf, werden nachfolgend «Vermieter» genannt.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stationieren von Wassersportgeräten

¹ Damit private Wassersportgeräte stationiert werden können, unterhalten die Vermieter eine Anlage mit Ständerplätzen.

² Das Stationieren von Wassersportgeräten und Zubehör ausserhalb dieser Anlagen ist untersagt.

C. Anmeldung, Warteliste und Mietbeginn

Art. 2 Bedingungen, Anmeldung, Gebühren

¹ Die Anmeldung für die Warteliste hat schriftlich über ein Mietgesuch an die Vermieter zu erfolgen.

² Die Aufnahme in die Warteliste sowie der jährliche Verblieb auf der Warteliste ist gebührenpflichtig. Die Vermieter legen den Gebührenansatz fest. Dieser ist in der Gebührenliste ersichtlich, welche auf der Website www.seehof-maur.ch zu finden ist

³ Der Verblieb auf der Warteliste wird durch das Bezahlen der jährlichen Rechnung bestätigt. Bleibt die Zahlung nach einmaliger Rückfrage aus, wird der Name auf der Warteliste gestrichen bzw. bei verspäteter Zahlung an den Schluss derselben gesetzt.

⁴ Die Anzahl Personen und die jeweilige Position auf der Warteliste kann bei den Vermietern angefragt werden.

Art. 3 Mietbeginn

Falls ein Ständerplatz frei wird, wird die oberste Person auf der Warteliste durch die Vermieter kontaktiert und hat die Möglichkeit, einen Mietvertrag zu unterzeichnen. Das Mietverhältnis beginnt gemäss Vertragsabschluss.

Art. 4 Streichung oder Zurücksetzung von der Warteliste

Von der Warteliste kann gestrichen oder zurückgesetzt werden, wer Bestimmungen dieses Reglements missachtet.



Art. 5 Vertragsdauer

Der Mietvertrag ist unbefristet und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr bei Beginn einer neuen Mietperiode. Eine Mietperiode dauert von Januar bis Dezember.

D. Benützung der Ständerplätze

Art. 6 Markierung der Wassersportgeräte

Damit die Wassersportgeräte den Besitzern zugeordnet werden können, wird bei der Zustellung des Mietvertrages pro Ständerplatz eine nummerierte Plakette beigelegt. Diese müssen an den Wassersportgeräten befestigt werden.

Art. 7 Bewilligung Benützung Ständerplätze

Die Bewilligung, einen Ständerplatz zu benützen, ist persönlich und gilt nur für das Wassersportgerät des Mieters. Die Bewilligung kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Art. 8 Untervermietung Ständerplatz

Das Untervermieten eines Ständerplatzes ist nicht gestattet.

Art. 9 Todesfall Mieter

Stirbt ein Mieter, so haben dessen Erben keinen Anspruch darauf, in den Mietvertrag einzutreten. In begründeten Fällen kann der Mietvertrag auf den Ehegatten oder Kinder übertragen werden. Den Entscheid hierzu fällen die Vermieter.

Art. 10 Vorzeitige Auflösung Mietvertrag

Die Vermieter halten sich das Recht vor, den vorliegenden Mietvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) der Mieter für den jeweiligen Zu- und Wegtransport des Wassersportgerätes nicht den vorgeschriebenen Zugang zur Anlage benützen sollte.
- b) die Mietgebühr nicht termingemäss entrichtet wird (siehe Artikel „Fristgerechte Bezahlung Mietzins“).
- c) der Mieter für das Parkieren seiner Beförderungsmittel (Auto, Motorrad, Velo usw.) nicht die öffentlichen Parkplätze benützen sollte.
- d) der Mieter die einschlägigen Vorschriften beim Aufenthalt im Greifenseeschutzgebiet nicht befolgt (Natur- und Heimatschutz-, Fischerei-, Jagd- sowie Forstvorschriften).
- e) sich das Wassersportgerät in einem nicht seetauglichen Zustand befindet und nach erfolgter Mahnung nicht in Stand gesetzt wird.
- f) die Mieter den Ständern, sowie der Anlage keine Sorge tragen (Deponieren von Abfall, Unordnung, etc.) und sich das Verhalten nach erfolgter Mahnung nicht bessert.
- g) der Mieter zu berechtigten Klagen Anlass gibt.

Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.



Art. 11 Haftung bei Schäden

¹ Der Besitzer der Wassersportgeräte haftet für alle Schäden, welche durch ihn, den Benützern des Wassersportgerätes oder seinem Wassersportgerät selbst verursacht werden.

² Die Vermieter haften nicht für Schäden Wassersportgeräten, auch nicht, wenn diese durch Mängel an der Anlage entstehen.

³ Der Mieter hat sein Wassersportgerät und die dazugehörigen Gegenstände gegen alle direkten und indirekten Schäden wie Feuer, Elementarschäden, Wasser, Frost, Diebstahl, Bruch, Glas, böswillige Beschädigungen und jegliche andere Schäden selbst zu versichern. Die Vermieter lehnen jegliche Schadenersatzpflicht und Haftung bei allfälligen Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung des Wassersportgerätes und dazugehörigen Gegenständen ausdrücklich ab.

Art. 12 Kantonale Stationierungsvorschriften

Der Mieter muss die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 14. Oktober 1992 und die besonderen Vorschriften für die Schifffahrt auf Zürcherischen Gewässer vom 7. Mai 1980 einhalten.

Art. 13 Meldung Schäden

Jeder Mieter und seine Begleiter sind verpflichtet, zu sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen und festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Wassersportgeräten (unter Angabe der Nummer auf der Plakette) den Vermietern möglichst umgehend zu melden.

Art. 14 Adressänderungen

Adressänderungen des Halters sind den Vermietern innert 30 Tagen zu melden.

Art. 15 Zuteilung Ständerplatz

Der gewünschte Ständerplatz kann eigenständig aus den freien Plätzen gewählt werden. Es dürfen dabei keine bereits platzierten Wassersportgeräte verschoben werden.

Art. 16 Änderung der Zuteilung des Ständerplatzes

Die Vermieter behalten sich vor, auch nach Abschluss eines Mietvertrages, die Ständerplätze anders zuzuteilen.

Art. 17 Zugelassenes Material auf dem Ständerplatz

¹ Auf dem Ständerplatz dürfen, nebst dem Wassersportgerät, die dazugehörigen Paddel gelagert werden. Diese müssen innerhalb des Ständerplatzes gelagert werden können.

² Abdeckungen der Wassersportgerätes, Fussleinen, etc. müssen korrekt befestigt werden, wetterbeständig sein und die Anlage nicht verunreinigen. Zudem müssen Fussleinen, Seile, etc. auf den Wassersportgeräten gelagert sein, damit diese bei der Pflege der Anlage nicht beschädigt werden oder die Arbeit behindern.

Art. 18 Nicht zugelassenes Material auf dem Ständerplatz

Nebst den oben erwähnten Artikeln darf kein weiteres Zubehör auf dem Ständerplatz gelagert werden. Beispiele dazu sind Wagen der Wassersportgeräte, Fischereizubehör, Schwimmwesten, Fahrräder, etc.



Art. 18 Abschliessen der Wassersportgeräte

Jeder Ständerplatz ist mit einer Lasche ausgerüstet, an welcher ein Schloss befestigt werden kann, um das Wassersportgerät abzuschliessen. Falls das Wassersportgerät abgeschlossen werden soll, muss der Mieter Schloss und Seil selbst beschaffen.

Art. 19 Maximale Masse der Wassersportgeräte

Die Wassersportgeräte dürfen die Maximalmasse der entsprechenden Ständerplätze nicht überschreiben. Die maximalen Masse sind auf der Website www.seehof-maur.ch ersichtlich.

Art. 20 Arbeiten durch Mieter

Aus Sicherheitsgründen (Feuer- und Beschädigungsgefahr) dürfen keinerlei Reparatur-, Überholungs- oder Servicearbeiten auf der Anlage ausgeführt werden.

Art. 21 Zufahrt zu den Ständerplätzen

Die Ständerplätze befinden sich in einem Fahrverbot und dürfen nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.

E. Mietzins

Art. 22 Festlegung Mietzins

Der Mietzins für den Ständerplatz wird durch die Vermieter bestimmt. Dieser ist in der Gebührenliste ersichtlich.

Art. 23 Zahlungszeitpunkt

Die Rechnung wird jeweils zu Beginn der Mietperiode im Januar oder bei Vertragsabschluss zugestellt.

Art. 24 Zahlungsfrist

Der Mietzins muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bezahlt werden.

Art. 25 Fristgerechte Bezahlung Mietzins

Wird der Mietzins nicht fristgemäss entrichtet und die folgenden zwei Mahnungen ignoriert, so sind die Vermieter ohne weiteres berechtigt, über den Ständerplatz anderweitig zu verfügen und den Vertrag per sofort entschädigungslos aufzuheben. Die Mietgebühr bleibt in solchen Fällen für das ganze Jahr geschuldet.



F. Kündigung

Art. 26 Kündigung des Mietvertrages

¹ Dem Mieter wie dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende Jahr zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen.

² Erfolgt ausserhalb dieses Termins eine Kündigung, so hat der bisherige Mieter die Mietzins für das ganze Jahr zu bezahlen.

Am Ende des Mietverhältnisses muss die Nummer-Plakette unaufgefordert an den Vermieter retourniert werden. Bei Verlust wird eine Gebühr von 20.00 CHF in Rechnung gestellt.

Art. 27 Hinterlassung Ständerplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, den Ständerplatz nach Ablauf oder Kündigung der Mietdauer ordnungsgemäss zu hinterlassen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestandteil des Mietvertrages

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

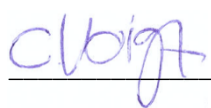
Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement (Version 1.1) tritt per 18. September 2023 in Kraft.

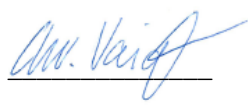
Art. 30 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Uster ZH zuständig.

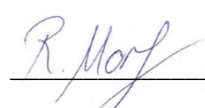
Maur, 18. September 2023



Christina Voigt



Christian Voigt



Rebecca Morf



Andreas Morf

